

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

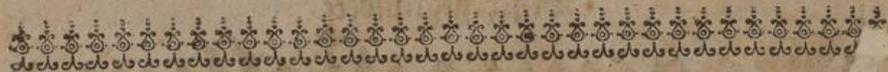
**In Facto Et Jure Besser gegründete Gegenvorstellung Und  
Refutation An Seiten des Hochgebohrnen Graffen und  
Herrn/ Herrn Rudolphen Grafen und Edlen Herren zur  
Lippe/ Brake/ Der/ an Seiten Des ... ..**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1706?]**

**VD18 13312049**

Vorwort

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16185**



**S**ie Nachricht des geneigten Lesers dienet zu wissen / wie das Erstlich / das Detmoldische Fundamentum des angemasseten juris primogenituræ und daraus angeblich fließender illimitirten territorial Jurisdiction cum omnibus effectibus, generaliter refutiret demnächst die so genandte abgenöhtigte warhaffte Vorstellung / oder facti species ihres litterlichen Inhalts nach / auff der einen Seite / derer Wiederlegung aber auff der anderen in eâdem paginâ daneben gesezet / mithin die zu dieser Sach gehörige und per numeros bezeichnete Beylagen hinten angeschlossen / und dieser / die mit Buchstaben marquirte , und in der generalen refutation so wohl / als denen Remarquen allegirte Detmoldische Beylagen zu de fürherer und besserer des Lesers Unterrichtung annectiret worden.



**S** ist vorigen Jahrs eine so genante  
 abgndhtigte warhafftte Vorstellung der / zwis-  
 schen den Hochgebohrnen Grafen und Hn.  
 Herren Friderich Adolph / regierenden  
 Grafen und Edlen Herren zur Lippe / Sou-  
 verainen von Vianen / 2c. 2c. eines / und den Erb-  
 oder abgetheilten Herren zu Brake / den auch Hochgebohr-  
 nen Grafen und Herren / Herren Rudolphen / Grafen und  
 Edlen Herren zur Lippe andern Theils / wegen des / an Seiten  
 jenes von dieses Bedienten / wie von andern Landes Unterthanen /  
 denen grundgesetzten üblichen Herkommen dieser Graffschafft ge-  
 meck / exigirten Huldigungs Eydes / entstandenen Mißverständniß-  
 sen / ans Tages-Licht kommen / Vermöge welcher man Demoldischer  
 Seiten / den Anno 1704. Nachts zwischen den 18ten und 19ten  
 Octobr. in das Brätische Territorium und Jurisdiction geschehenen  
 Feindseligen Einbruch und Gewaltthätige Wegnehmung dastiger  
 Röhren und Bedienten nicht nur allein zu excusiren sondern woll  
 gar zu iustificiren sich operosè bemühet / weswegen man sich dann  
 daselbst gleich anfangs auff ein Anno 1368. zwischen damahligen  
 Grafen zur Lippe / und denen Landes-Ständen errichtetes bey leste-  
 ren Aultregal-Gerichte pro lege fundamentali dieser Graffschafft an-  
 geblich gesetztes so genantes pactum unionis und darin so woll als auch  
 sonst in der Graffschafft Lippe stabilirtes von dem Römischen Kayser  
 confirmirtes auch Simone Sexto selbst in seiner Anno 1597. hinterlas-  
 senen testamentarischen Disposition nicht undeutlich bekräftigtes jus  
 primogenitaræ beziehet / immassen dan derselbe in gedachter Disposition  
 denen postgenitis zwar gewisse Aempter cum redditibus zu ihren Erb-  
 theil und Standesmäßigen Unterhalt vermachtet / dem Erstgebohr-  
 nen aber die Landes Regierung cum superioritate territoriali reser-  
 viret / und Ihm alle jura territorialia in der gangen Graffschafft ohn-  
 streitig vorbehalten haben solle / nur daß die Erb- oder abgetheilte  
 Herren / auch die Unterthanen ihrer Aempter pro modo præstatio-  
 num sich huldigen lassen Dörffen und bey abzuhaltenden Land-Ta-  
 gen / General-Hoffgerichten und Consistoriis, in partem sollicitudinis,  
 non in plenitudine potestatis gezogen würden / anbey Denenselben  
 durch den brüderlichen Vergleich de Anno 1614. auff Interposition  
 und Vermittelung Weyl. Graff Ernst zu Holstein / Schauen-  
 burg um ihrer Aempter desto besser genießen zu können / die Jurisdi-  
 ction über die Eingeseffene derselben in civilibus quoad primam instan-  
 tiam, in criminalibus aber unter der direction und concurrence der  
 Regierenden Landes-Herrschaft nachgegeben / wobey es folgendes ge-  
 lassen worden wäre. Aus welchen allen Sie dan weiter inferiren/  
 daß weilien das jus exigendi homagium à subditis nicht das geringste  
 unter

